



**WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER**

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

[www.wpk.de/qk/kommission-taetigkeitsberichte.asp](http://www.wpk.de/qk/kommission-taetigkeitsberichte.asp)

# **Tätigkeitsbericht**

**der Kommission für Qualitätskontrolle**

**der Wirtschaftsprüferkammer**

**für**

**2007**

# Inhaltsverzeichnis

I. Überblick	3
II. Aufgaben und Zusammensetzung der Kommission für Qualitätskontrolle	4
III. Tätigkeitsbericht	5
1. Stand des Qualitätskontrollverfahrens	5
2. Organisation der Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle	6
3. Aufsicht der Abschlussprüferaufsichtskommission	6
4. Ergebnisse der Auswertungen von Qualitätskontrollberichten	7
5. Auswirkungen des Berufsaufsichtsreformgesetzes (7. WPO-Novelle) auf das Qualitätskontrollverfahren	8
6. Weitere Beratungsthemen und wesentliche Entscheidungen	10
a) Vorschlagsverfahren	10
b) Spezielle Fortbildungsverpflichtung für Prüfer für Qualitätskontrolle	10
c) Ausnahmegenehmigungen	10
d) Registrierung der Prüfer für Qualitätskontrolle	11
e) Weiterleitung möglicher Verstöße gegen Berufspflichten	12
f) Ausschuss „Information Berufsaufsicht“ (AS Info BA)	12
7. Sonstige Aktivitäten	12
IV. Ausblick	13

## I. Überblick

Zum 31. Dezember 2007 hatten von den insgesamt 13.206 bestellten Wirtschaftsprüfern rund 73 % aufgrund einer selbständigen Tätigkeit (Einzelpraxis, Sozietät) oder eines Anstellungsverhältnisses (Einzelpraxis, Sozietät, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) eine Teilnahmebescheinigung bzw. Ausnahmegenehmigung. Dies gilt analog für rund 26 % der 3.940 zum 31. Dezember 2007 bestellten vereidigten Buchprüfer.

Die Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) hat 2007 insgesamt 644 Qualitätskontrollberichte abschließend ausgewertet. 565 (88,1 %) dieser Qualitätskontrollen konnten ohne den Beschluss von Maßnahmen abgeschlossen werden. Von der KfQK beschlossene Maßnahmen (79) resultieren im Wesentlichen aus Mängeln in der Auftragsabwicklung.

Maßnahmen waren in Form von Auflagen in Verbindung mit einer Sonderprüfung in 11 Fällen (1,7 %), ausschließlich als Auflagen in 58 Fällen (9,0 %) und ausschließlich als Sonderprüfungen in 7 Fällen (1,1 %) erforderlich. In drei Fällen war die Teilnahmebescheinigung zu widerrufen (0,5 %).

In 487 Fällen ist eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden.

Die zu prüfenden Praxen haben für die Durchführung einer Qualitätskontrolle der WPK bis zu drei Prüfer für Qualitätskontrolle (PfQK) vorzuschlagen. In 6 Fällen wurden die zu prüfende Praxis und der PfQK wegen der Absicht, den Vorschlag abzulehnen, angehört. Im Zuge der Anhörung haben 5 zu prüfende Praxen ihre Vorschläge zurückgezogen. Ein Fall war zum Jahresende noch offen. In diesem Fall hat die zu prüfende Praxis zwischenzeitlich gegen den Ablehnungsbescheid Widerspruch eingelegt und gleichzeitig einen anderen Prüfer für Qualitätskontrolle vorgeschlagen.

Die Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) war in alle Entscheidungen der KfQK durch die Vorlage von Entscheidungsgrundlagen (z. B. Qualitätskontrollberichte, Auswertungen) zeitnah eingebunden. Mitglieder der APAK haben regelmäßig an Sitzungen und Telefonkonferenzen der KfQK und ihrer Abteilungen teilgenommen. Zudem fand zwischen der APAK und der KfQK auch ein Austausch zu grundlegenden Einzelthemen statt. Die APAK hat in einem Fall eine Entscheidung der KfQK zur nochmaligen Prüfung an diese zurückverwiesen (Zweitprüfung).

## **II. Aufgaben und Zusammensetzung der Kommission für Qualitätskontrolle**

Die Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) erstellt gemäß § 14 Abs. 1 Satzung für Qualitätskontrolle jährlich einen Tätigkeitsbericht, in dem insbesondere die Ergebnisse der durchgeführten Qualitätskontrollen dargestellt werden. Dieser Bericht ist an die Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) adressiert und wird dem Vorstand und Beirat der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) zur Kenntnisnahme vorgelegt. Nach Billigung durch die APAK wird der Tätigkeitsbericht im Mitteilungsblatt der WPK (WPK Magazin) veröffentlicht.

Die KfQK ist ein Organ der WPK.

Die Aufgaben der KfQK werden in § 57e Abs. 1 Satz 5 WPO abschließend aufgezählt. Hierzu zählen insbesondere:

- Die Entgegennahme und Auswertung der Qualitätskontrollberichte;
- die Entscheidung über Maßnahmen (Auflage, Sonderprüfung) bei Mängeln des Qualitätssicherungssystems sowie der Durchführung einer Qualitätskontrolle einschließlich der Berichterstattung;
- die Erteilung und der Widerruf von Bescheinigungen über die Teilnahme an der Qualitätskontrolle.

Die Mitglieder der KfQK sind vom Beirat der Wirtschaftsprüferkammer auf Vorschlag des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer für drei Jahre berufen worden. Die Amtszeit endet am 16. Januar 2010.

Der KfQK gehör(t)en folgende Berufsangehörige an:

WP/StB	Dipl.-oec. Ursula Lindgens, Berlin	– Vorsitzende –
WP/StB	Dipl.-Kfm. Joachim Riese, Düsseldorf	– Stellvertreter –
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. (FH) Gunter Fricke, Freilassing	– Stellvertreter –
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hubert Eckert, Nürnberg	(seit 1. Oktober 2007)
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Gersdorf, Groß Grönau	
WP/StB	Dipl.-Kfm. Werner Grigoleit, Hamburg	(bis zum 16. Januar 2007)
WP	Dipl.-Kfm. Gerhard Luft, München	(bis zum 16. Januar 2007)
WP/StB	Dr. Klaus Müller, Ravensburg	(bis 30. September 2007)
WP/StB/RA	Prof. Dr. Jens Poll, Berlin	

WP/StB	Dipl.-Kfm. Rainer Rudolph, Köln	
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerhard Schorr, Stuttgart	
WP/StB	Dipl.-Kfm. Stefan Schweren, Düsseldorf	
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ellen Simon-Heckroth, Frankfurt	
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hubert Voshagen, München	
WP/StB	Dipl.-Oec. Betriebsw. Norbert Versen, Hannover	(seit 17. Januar 2007)
WP/StB	Dipl.-Kfm. Siegfried Vogel, Hannover	(seit 17. Januar 2007)

Im genossenschaftlichen Prüfungswesen erfahren und tätig ist WP/StB Gerhard Schorr.

### **III. Tätigkeitsbericht**

#### **1. Stand des Qualitätskontrollverfahrens**

WP/vBP-Praxen, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführen, sind verpflichtet, sich der Qualitätskontrolle zu unterziehen.

Zum 31. Dezember 2007 gibt es 13.222 Praxen (Berufsangehörige in eigener Praxis, Berufsgesellschaften sowie genossenschaftliche Prüfungsverbände und Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände). Von den 9.487 WP/WPG-Praxen waren 3.716 (39,2 %) zur Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen befugt, da sie über eine Teilnahmebescheinigung bzw. Ausnahmegenehmigung verfügen. Von 3.685 vBP/BPG-Praxen betraf dies 553 vBP/BPG-Praxen (15,0 %). 48 von 50 Prüfungsverbänden bzw. Prüfungsstellen verfügen über eine Teilnahmebescheinigung bzw. Ausnahmegenehmigung. 357 Praxen hatten bis zum Jahresende 2007 die zweite Qualitätskontrolle durchführen lassen. Bei vier Praxen fand bereits die dritte Qualitätskontrolle statt.

Von den am Ende des Berichtsjahres bestellten 13.206 WP waren rd. 73 % in Praxen tätig, die über eine Teilnahmebescheinigung oder Ausnahmegenehmigung verfügen. Von den zum selben Zeitpunkt bestellten 3.940 vBP hatten rd. 26 % eine Teilnahmebescheinigung oder Ausnahmegenehmigung.

Von den 4.317 WP/vBP-Praxen und Prüfungsverbänden bzw. -stellen, die zur Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen berechtigt sind, führen

ca. 140 gesetzliche Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 319a HGB durch.

## **2. Organisation der Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle**

Die KfQK ist innerhalb der WPK ein unabhängiges und nicht weisungsgebundenes Organ. Sie hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, in der Regeln zur Entscheidungsfindung und Vertretungsbefugnis festgelegt sind.

2007 hat die KfQK sieben Sitzungen im Wirtschaftsprüferhaus in Berlin und eine Telefonkonferenz durchgeführt sowie 40 Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst.

Die eingerichteten vier entscheidungsbefugten Abteilungen „Qualitätskontrollberichte I bis IV“, die Berichte entgegennehmen, auswerten und ggf. über Maßnahmen entscheiden, haben im Berichtsjahr 19 Präsenzsitzungen und 17 Telefonkonferenzen durchgeführt.

Für die Auswertung der Qualitätskontrollberichte hat sich die KfQK eine Priorisierung dahingehend vorgegeben, dass neben versagten oder eingeschränkten Prüfungsurteilen insbesondere auch Qualitätskontrollberichte über Berufspraxen, die Mandate im öffentlichen Interesse i.S.d. § 319a Abs. 1 HGB prüfen, vorrangig ausgewertet werden.

Weiterhin sind entscheidungsbefugte Abteilungen für die fristgebundene Wahrnehmung des Widerspruchsrechts gegen Prüfervorschläge, die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen, die Anerkennung der speziellen Fortbildungsveranstaltungen für PfQK und die Registrierung von PfQK eingerichtet. Diese Abteilungen haben im Berichtsjahr zwei Präsenzsitzungen und 24 Telefonkonferenzen durchgeführt.

## **3. Aufsicht der Abschlussprüferaufsichtskommission**

Die KfQK stellt der APAK alle Sitzungsunterlagen (Qualitätskontrollberichte, Auswertungen etc.) zu den KfQK- und Abteilungssitzungen zur Verfügung. Vertreter der APAK haben an 25 Sitzungen bzw. Telefonkonferenzen der Abteilungen und an sechs Sitzungen sowie der Telefonkonferenz der KfQK teilgenommen. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der APAK wurde auch 2007 fortgesetzt. Hierzu gehörte auch die

Erörterung von Einzelfällen. Die APAK hat in einem Fall die Entscheidung der KfQK zur nochmaligen Prüfung an diese zurückverwiesen (Zweitprüfung). Weisungen im Sinne einer Letztentscheidung wurden nicht erteilt.

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben wird die APAK durch die KfQK vor der Nichterteilung bzw. dem Widerruf einer Teilnahmebescheinigung in das Verfahren eingebunden.

#### **4. Ergebnisse der Auswertungen von Qualitätskontrollberichten**

In 2007 haben die KfQK und ihre entscheidungsbefugten Abteilungen insgesamt 644 Qualitätskontrollberichte abschließend ausgewertet.

Diese Berichte betrafen zu einem großen Teil den gleichen Eingangszeitraum wie die 2006 ausgewerteten Berichte. Insofern war es nahe liegend, dass die Feststellungen, über die im Tätigkeitsbericht 2006 berichtet wurde, sich auch in den Auswertungen 2007 wieder finden.

Auflagen wurden insbesondere dann beschlossen, wenn die festgestellten Mängel die Auftragsabwicklung betrafen. Dabei zeigt die Auswertung der Qualitätskontrollen, dass die eine Auflage erfordernden Mängel in der Auftragsabwicklung in vielen Fällen ähnlich gelagert sind. Sie betreffen insbesondere die konsequente Umsetzung des risikoorientierten Prüfungsansatzes.

Da in 2006 der IDW PS 261 verabschiedet wurde, der den konzeptionellen Grundansatz zur Abwicklung von Aufträgen zur Abschlussprüfung klarstellt, besteht seitens der KfQK jedoch die Erwartung, dass Mängel in der Auftragsabwicklung künftig tendenziell abnehmen werden. Vor dem Hintergrund, dass im Jahr 2007 überwiegend im Jahr 2006 eingegangene Qualitätskontrollberichte ausgewertet wurden, konnte diese Erwartung im abgelaufenen Jahr noch nicht verifiziert werden.

In 2007 wurden zwei Qualitätskontrollberichte mit versagtem Prüfungsurteil eingereicht.

In einem Fall ist die KfQK zu dem Ergebnis gekommen, dass das Prüfungsurteil zu Recht versagt wurde. Die geprüfte Praxis hat daraufhin einen anderen PfQK mit der Durchführung einer Qualitätskontrolle beauftragt. Diese Qualitätskontrolle schloss mit einem uneingeschränkten Prüfungsurteil. Da der PfQK festgestellt hat, dass die in der

Berufspraxis für die Auftragsabwicklung getroffenen Regelungen in wesentlichen Bereichen nicht angewandt wurden und im Bereich der Prüfungsplanung sowie in sämtlichen Bereichen der Prüfungsdurchführung erhebliche Dokumentationsmängel vorlagen, kam die KfQK zu dem Ergebnis, dass auch dieses Prüfungsurteil hätte versagt werden müssen und erteilte keine Teilnahmebescheinigung. Nach Ablehnung seines Widerspruchs gegen den Bescheid über die Nichterteilung der Teilnahmebescheinigung hat der Berufsangehörige den Klageweg beschritten. Das Urteil steht derzeit noch aus.

In dem anderen Fall ist die KfQK zu dem Ergebnis gekommen, dass das Prüfungsurteil zu Unrecht versagt wurde, da die Feststellungen des PfQK insgesamt noch eine positive Beurteilung des Qualitätssicherungssystems zuließen. Sie hat beschlossen, die Teilnahmebescheinigung zu erteilen. Zur Beseitigung der Mängel des Qualitätssicherungssystems wurde die geprüfte Praxis zur beabsichtigten Erteilung von Auflagen und zur Anordnung einer Sonderprüfung angehört.

In einem weiteren Fall ist die KfQK in Abweichung zum Urteil des PfQK zu dem Ergebnis gekommen, dass die Praxis nicht über ein angemessenes, auf ihre berufliche Tätigkeit ausgerichtete Qualitätssicherungssystem verfügt und hat beschlossen, die betroffene Berufspraxis zum Widerruf der Teilnahmebescheinigung anzuhören.

Aufgrund der aus der Auswertung der Qualitätskontrollberichte gewonnenen Erkenntnisse hat die KfQK beschlossen, ihren Hinweis zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle zu überarbeiten. Der überarbeitete Hinweis wurde am 31. August 2007 veröffentlicht. Er enthält eine aktualisierte Aufstellung der Angaben, die ein Qualitätskontrollbericht enthalten sollte und soll insbesondere das Verständnis für eine ordnungsmäßige Berichterstattung über das Qualitätssicherungssystem fördern. Die KfQK geht davon aus, dass ihr Hinweis zu einer weiteren Verbesserung der Qualitätskontrollberichte führen wird.

## **5. Auswirkungen des Berufsaufsichtsreformgesetzes (7. WPO-Novelle) auf das Qualitätskontrollverfahren**

Die am 6. September 2007 in Kraft getretene 7. WPO-Novelle führte zu einer Weiterentwicklung des Systems der Qualitätskontrolle. In der Folge war auch die Satzung für



Qualitätskontrolle anzupassen. Die Anpassung ist am 30. Dezember 2007 in Kraft getreten.

Der Turnus für eine Qualitätskontrolle wurde für Abschlussprüfer von Unternehmen, die keine Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Abs. 1 S. 1 HGB sind, von drei auf sechs Jahre verlängert. Dies führt zu einer Entlastung der weit überwiegenden Zahl der Berufspraxen.

Die KfQK ist nach § 57e Abs. 6 WPO nunmehr ermächtigt, Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln eines Qualitätssicherungssystems (Auflage, Sonderprüfung) auch außerhalb einer Qualitätskontrolle zu beschließen. Kenntnis von Anhaltspunkten für Mängel kann die KfQK auf verschiedenen Wegen erlangen. Dies kann durch Anzeigen der BAFin, des DPR, Feststellungen der Berufsaufsicht oder Mitteilungen Dritter erfolgen.

Nach § 57e Abs. 2 Satz 1 WPO n.F. haben Praxen nunmehr über die Erfüllung einer von der KfQK beschlossenen Auflage einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Ein Hinweis der KfQK zu den Anforderungen an Aufbau und Inhalt eines Auflagenerfüllungsberichts wurde am 31. August 2007 veröffentlicht ([www.wpk.de/pdf/Hinweis\\_der\\_KfQK-Erfuellungsberichte.pdf](http://www.wpk.de/pdf/Hinweis_der_KfQK-Erfuellungsberichte.pdf)).

PfQK unterliegen gemäß § 57a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 WPO einer speziellen Fortbildungsverpflichtung, deren Umfang und Inhalt in der Satzung für Qualitätskontrolle konkretisiert werden. Im Rahmen der 7. WPO-Novelle wurde die Nachweisführung der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung dahingehend verändert, dass sie bei Annahme eines Auftrags zur Durchführung der Qualitätskontrolle erfolgt sein muss. Diese Änderung machte eine Ergänzung der SaQK dahingehend erforderlich (§ 21 Abs. 2), dass der Nachweis der Fortbildung erstmalig nach Ablauf von drei Jahren nach der Registrierung als PfQK bei der Annahme des dann ersten Auftrages zur Durchführung einer Qualitätskontrolle zu führen ist. In der Folgezeit ist der Nachweis nach Ablauf von jeweils drei Jahren nach dem vorangegangenen Nachweis bei der Annahme des dann folgenden Auftrags zur Qualitätskontrolle zu führen. Bei dem Nachweis dürfen nur solche Fortbildungsmaßnahmen berücksichtigt werden, die in den drei Jahren vor dem Nachweiszeitpunkt absolviert worden sind.

## **6. Weitere Beratungsthemen und wesentliche Entscheidungen**

### **a) Vorschlagsverfahren**

Im Rahmen des Vorschlagsverfahrens hörte die Abteilung „Prüferauswahl“ in sechs Fällen wegen einer beabsichtigten Ablehnung eines vorgeschlagenen PfQK an. In allen sechs Fällen war der Grund für die Anhörung die mögliche Besorgnis der Befangenheit des PfQK. Drei der Anhörungen betrafen die mögliche Bildung eines Ringes i.S.d. § 6 Abs. 6 Satz 2 SaQK. In den übrigen drei Fällen wurde angehört, weil sowohl die zu prüfende Praxis als auch der PfQK bzw. ein mit dem PfQK verbundener Dritter in einer Kooperation verbunden waren.

In fünf Fällen haben die vorschlagenden Praxen den betreffenden Vorschlag zurückgezogen. Ein Fall war zum Jahresende noch nicht entschieden worden. In diesem Fall hat die zu prüfende Praxis zwischenzeitlich gegen den Ablehnungsbescheid Widerspruch eingelegt und gleichzeitig einen anderen Prüfer für Qualitätskontrolle vorgeschlagen.

### **b) Spezielle Fortbildungsverpflichtung für Prüfer für Qualitätskontrolle**

2007 wurden insgesamt 28 spezielle Fortbildungsveranstaltungen anerkannt. Die Anerkennung erfolgt grundsätzlich zeitlich befristet. Die WPK hat auf ihrer Webseite eine regelmäßig aktualisierte Liste eingestellt ([www.wpk.de/Qualitätskontrolle](http://www.wpk.de/Qualitätskontrolle)).

Der Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen zur speziellen Fortbildung von Prüfern für Qualitätskontrolle (Kriterienkatalog) wurde im März 2007 aktualisiert.

### **c) Ausnahmegenehmigungen**

In einem „Hinweis zu Ausnahmegenehmigungen“ (Stand: 27. November 2007) hat die KfQK bedeutsame Fallkonstellationen von Härtefällen und die Anforderungen an ihre Anerkennung dargelegt. Der Hinweis ist auf der Homepage der WPK hinterlegt ([www.wpk.de/Qualitätskontrolle](http://www.wpk.de/Qualitätskontrolle)). Das Verwaltungsgericht Berlin hatte in 2007 in einem Klageverfahren über die Befristung einer gewährten Ausnahmege-

nehmung zu entscheiden. In der mündlichen Verhandlung hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, dass die Entscheidungspraxis der WPK bezüglich wirtschaftlicher Härtefälle nicht zu beanstanden ist, da sie sich an objektiven Kriterien orientiert. Der Kläger hat daraufhin die Klage zurückgenommen.

Von den in 2007 524 abschließend beratenen Anträgen, die überwiegend Fälle von wirtschaftlicher Härte, Existenzgründern und der erstmaligen Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen betrafen, wurden 487 Ausnahmegenehmigungen erteilt. In insgesamt 37 Fällen ist 2007 dem Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung abschließend nicht entsprochen worden. 12 Widersprüche wurden zurückgewiesen.

Vor dem Hintergrund der Verlängerung des Turnus der Qualitätskontrolle von drei auf sechs Jahre durch die 7. WPO-Novelle hat die KfQK den für das Vorliegen einer wirtschaftlichen Härte zugrunde zu legenden dreijährigen Prognosezeitraum überdacht. Eine Verlängerung des Turnus der Qualitätskontrolle führt dazu, dass auch die Kosten der Qualitätskontrolle, die in die Beurteilung einzubeziehen sind, grundsätzlich auf sechs Jahre zu verteilen sind. Es ist daher zu erwarten, dass in 2008 weniger Ausnahmegenehmigungen wegen einer wirtschaftlichen Härte zu erteilen sein werden.

#### **d) Registrierung der Prüfer für Qualitätskontrolle**

Zum 31. Dezember 2007 waren 2.917 Berufsangehörige bzw. -gesellschaften als PfQK registriert. Davon sind 1.395 PfQK (712 Gesellschaften und Verbände sowie 683 WP/vBP in eigener Praxis) zur Durchführung von Qualitätskontrollen befugt. Von den 1.395 PfQK haben 748 PfQK (rund 54 %) tatsächlich Qualitätskontrollen durchgeführt. 1.522 PfQK sind ausschließlich als Angestellte von WP-Gesellschaften registriert, und nicht befugt, in eigenem Namen Aufträge für Qualitätskontrollen anzunehmen.

29 Registrierungen als PfQK sind im Verlauf des Berichtszeitraums widerrufen worden, da die Voraussetzungen für eine Registrierung entfallen waren.

**e) Weiterleitung möglicher Verstöße gegen Berufspflichten**

§ 57e Abs. 5 WPO folgend, ist der Informationsaustausch zwischen der KfQK und der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ insoweit beschränkt (sog. „Fire Wall“), als die KfQK keine Informationen über Verstöße der geprüften Praxis gegen Berufspflichten weiterleitet, die durch die Qualitätskontrolle aufgedeckt werden.

Die KfQK informiert die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ jedoch, wenn durch den Prüfer für Qualitätskontrolle bei der Durchführung einer Qualitätskontrolle gegen die Berufspflichten verstoßen wurde. In einem Fall wurde die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ über ein möglicherweise gegen die Berufspflichten verstoßendes Angebot eines PfQK zur Durchführung einer Qualitätskontrolle informiert. In einem weiteren Fall erfolgte die Abgabe, weil bei der Durchführung der Qualitätskontrolle Hinweise auf erhebliche fachliche Fehlleistungen des PfQK vorlagen.

**f) Ausschuss „Information Berufsaufsicht“ (AS Info BA)**

Die KfQK hat in 2007 den AS Info BA eingerichtet. Dieser sichtet von der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ mitgeteilte Berufsrechtsverstöße unter dem Gesichtspunkt, ob Anhaltspunkte für Mängel des Qualitätssicherungssystems oder für einen Verstoß bei der Durchführung einer Qualitätskontrolle bestehen. Sollte der Ausschuss entsprechende Anhaltspunkte feststellen, werden diese Vorgänge der KfQK zur Entscheidung über das weitere Vorgehen vorgelegt. Es wurden in 2007 46 Vorgänge von der Berufsaufsicht übermittelt. In einem Fall hat die KfQK die Praxis zur beabsichtigten Sonderprüfung angehört.

**7. Sonstige Aktivitäten**

Wie in den Vorjahren informierte die KfQK auch im Berichtsjahr regelmäßig durch Hinweise und Darstellungen auf der Homepage der WPK sowie Beiträge im WPK Magazin.

Die APAK hat der KfQK empfohlen, ihre Möglichkeiten, durch die Veröffentlichung von „Hinweisen der KfQK“ „untergesetzliche Regelungen“ zu schaffen, verstärkt zu nutzen.

Die KfQK hat diese Empfehlung insbesondere durch die Veröffentlichung ihres „Hinweises zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle“ (vgl. III. 4.) aufgegriffen. Darüber hinaus wurde beschlossen, den im Internet veröffentlichten „Mängelkatalog“, der Beispiele für Mängel des Qualitätssicherungssystems enthält, weiterzuentwickeln. Die KfQK hat ebenfalls bei der Überarbeitung des IDW Prüfungshinweises Checklisten zur Durchführung der Qualitätskontrolle (IDW PH 9.140) mitgewirkt.

Der Vorstand der WPK hat einen Ausschuss „Qualitätskontrolle“ zur Weiterentwicklung des Systems der Qualitätskontrolle gebildet. Dieser besteht aus vier Vorstandsmitgliedern und zwei Mitgliedern der KfQK; der Präsident der WPK und die Vorsitzende der KfQK gehören dem Ausschuss als Gäste an.

#### **IV. Ausblick**

Auch im Jahr 2008 wird die Arbeit der KfQK von den Änderungen geprägt sein, die sich aus der 7. WPO-Novelle ergeben. Aufgrund des neu eingeführten § 57e Abs. 6 WPO kann die KfQK insbesondere Auflagen zur Beseitigung von Mängeln erteilen oder Sonderprüfungen anordnen, wenn sich außerhalb einer Qualitätskontrolle Anhaltspunkte für Mängel im Qualitätssicherungssystem ergeben. So werden Feststellungen der Sonderuntersuchungen der WPK über das Qualitätssicherungssystem bei Abschlussprüfern von Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Abs. 1 S. 1 HGB zu weiteren Maßnahmen führen. Die Umsetzung dieser Regelung in die Praxis wird Gegenstand von Erörterungen in 2008 sein.

Da sich die Dauer bis zur abschließenden Auswertung der Qualitätskontrollberichte in Folge der knappen personellen Ausstattung der Abteilung Qualitätskontrolle bei der Wirtschaftsprüferkammer in 2007 deutlich verlängert hat, konnte eine größere Zahl von in 2006 und 2007 bei der Wirtschaftsprüferkammer eingegangenen Qualitätskontrollberichten der KfQK noch nicht zur abschließenden Auswertung vorgelegt werden, so dass in den ersten beiden Quartalen 2008 die KfQK sich schwerpunktmäßig mit der abschließenden Auswertung der Qualitätskontrollberichte aus 2006 befassen wird. In der zweiten Jahreshälfte 2008 werden rd. 120 Qualitätskontrollberichte der Praxen, die Mandate nach § 319a HGB prüfen, bei der WPK erwartet, denen auch in Abstimmung mit der APAK Priorität einzuräumen ist. Bei unveränderter personeller Ausstattung der Abteilung Qualitätskontrolle wird ein Abbau der Rückstände nicht erreicht werden können.

Berlin, den 10. April 2008